

329/A XXI.GP
Eingelangt am: 24.11.2000

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Jarolim
und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz um
Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. 1
Nr. 68/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 92 wird folgender Art. 92a eingefügt:

„Artikel 92a. (1) Die öffentliche Anklage wird von den bei den
staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälten
wahrgenommen. Sie sind Organe der Rechtspflege.

(2) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterstehen dem Bundesstaatsanwalt. Dieser
ist unabhängig und weisungsfrei.

(3) Der Bundesstaatsanwalt wird aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses
vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsdauer beträgt
sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der Hauptausschuß hat eine öffentliche Anhörung durchzuführen, an der Vertreter der Richter und Staatsanwälte zu beteiligen sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(5) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Bundesstaatsanwalt die Befugnisse nach Art. 52 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschließungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, und Art. 53 zu.

(6) Der Bundesstaatsanwalt ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.“

2. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... tritt mit 1. März 2001 in Kraft. Beim Inkrafttreten anhängige Verfahren sind vom Bundesstaatsanwalt fortzuführen. Die erstmalige Bestellung des Bundesstaatsanwaltes nach den Bestimmungen des Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... hat vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erfolgen, sodaß er sein Amt am 1. März 2001 antreten kann. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestellung, kommt ab diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung des Bundesstaatsanwaltes dem Generalprokurator dessen Stellung zu.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß

Begründung

Mit dem Antrag der Abg. Dr. Kostelka, Dr. Jarolim und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz durch Bestimmungen für den Fall der Befangenheit des Bundesministers für Justiz ergänzt wird (314/A), eingebracht am 30.10.2000, wurde versucht, eine kurzfristig umsetzbare Lösung für verschiedene Fälle einer möglichen Befangenheit des Justizministers zu finden. Es wurde dort vorgeschlagen, dass im Falle einer möglichen Befangenheit des Justizministers in konkreten Strafsachen ein Zuständigkeitsübergang der Aufgaben des Justizministers auf den Generalprokurator erfolgen sollte. Dieser Antrag stand unter anderem auch unter dem aktuellen Eindruck, dass der gegenwärtige Justizminister der langjährige Rechtsvertreter von FPÖ - Obmann Jörg Haider war und gegen letzteren Erhebungen der Staatsanwaltschaft liefen. Öffentliche von verschiedensten Seiten kritisierte Äußerungen des Bundesministers für Justiz („...über jeden Verdacht erhaben“) verschärften den Eindruck einer möglichen Pflichtenkollision.

Die justizpolitische und verfassungspolitische Debatte über die Weisungsfreiheit des Bundesministers für Justiz hat sich inzwischen weiterentwickelt. Dazu gab es Stellungnahmen von Seiten der Staatsanwälte, der Richterschaft und aus der Wissenschaft. Es scheint nunmehr angebracht, eine generell für die Zukunft möglichst problemfreie Lösung für die Weisungsspitze der Anklagebehörden zu schaffen, die einem entwickelten demokratischen Rechtsstaat unabhängig von Tagesereignissen auf längere Frist hin bestmöglich entspricht.

In diesem Sinn wird der Vorschlag gemacht, die staatsanwaltschaftlichen Behörden einem unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwalt zu unterstellen. Die dazu nötigen neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen wären in einem neuen Artikel 92a.B - VG zu treffen. Da dieser Vorschlag einen - im Vergleich zum Vorschlag 314/A - deutlich weiteren Kompetenzübergang vom Bundesminister für Justiz nunmehr an den Bundesstaatsanwalt bedeuten würde, scheint eine wesentliche parlamentarische Mitwirkung bei der Bestellung des Bundesstaatsanwaltes demokratiepolitisch dringend geboten. Deshalb soll der Bundesstaatsanwalt aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates vom Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Mit dem erhöhtem Quorum soll mit dazu beigetragen werden, dass eine bestqualifizierte Person gewählt wird, die nicht in unmittelbarem Parteienstreit steht. Das verfassungsmäßig vorgeschriebene Konsensquorum soll damit zu einem möglichst großen Vertrauen des Bundesstaatsanwaltes mit seinen äußerst sensiblen Aufgaben in der Bevölkerung und in der

Justiz beitragen. Auch soll der Bundesstaatsanwalt hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt sein und sollen dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber dem Bundesstaatsanwalt mit Ausnahme des Entschließungsrechtes die Befugnisse gem. Art. 52 und 53 B - VG zukommen, wobei in der Praxis insbesondere die Frage - und Auskunftsrechte - eine erhebliche Bedeutung haben werden.

Der Einbindung der Richter und Staatsanwälte in den Bestellvorgang des Bundesstaatsanwaltes dient die Bestimmung, dass diese an der öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Nationalrates zu beteiligen sind.